Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 78 (1936)

Heft: 5

Artikel: Gedanken eines praktizierenden Tierarztes zur Einführung der Pharmacopoea Helvetica Editio quinta und zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes

Autor: Weissenrieder, F.X.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verdienen, an erster Stelle verschrieben zu werden und demgegenüber die Verordnung unrationeller und unkontrollierbarer Spezialitäten vielfach, nicht zuletzt auch im eigenen tierärztlichen Interesse, unterbleiben könnte.

Gedanken eines praktizierenden Tierarztes zur Einführung der Pharmacopoea Helvetica Editio quinta und zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes.

Von Dr. med. vet. F. X. Weissenrieder,
Bazenheid/St. Gallen.

„Ich halte es für unendlich wichtig, wenn einem selbst, oder wenn öffentlichen Einrichtungen, einem ganzen Stande usw. eine freimütige Kritik gezollt wird." Mit, und in Übereinstimmung mit dieser Feststellung, die H. Schelenz (1), der geistreiche und gründliche Geschichtsschreiber der Pharmazie, schon um die Jahrhundertwende herum im Zusammenhange mit einer schon damaligen Standes-Kontroverse zwischen „Apotheker und Tierarzt" in Deutschland und Österreich gemacht hat, motiviere auch ich die Niederschrift und Veröffentlichung dieser „Gedanken zur Einführung der Pharmakopoea Helvetica Editio quinta und zur Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes". Und sofern diese Gedanken kritischer Natur sind, so halte ich es auch im Ausdrucke derselben ebenfalls wiederum mit Schelenz, der weiterhin noch feststellte: „Soll sie (die Kritik) aber Zweck haben, soll sie nicht zur öden Bierbankkannegießerei werden, so ist zu verlangen, daß der Kritiker die nötige Personen- und Sachkenntnis besitzt, und daß er ohne jede Voreingenommenheit, oder wenigstens möglichst ohne sie urteilt."

Bei meinen nachfolgend zum Ausdrucke gebrachten Gedanken geht es nicht um Personen, sondern lediglich nur um die Sache. Und die nehme auch ich, nach dem Vorbild des Lessing'schen Nathan, „völlig wie sie liegt". Besonders hinsichtlich einer sachlichen Besprechung der gegenwärtig soviel und so stark umstrittenen Frage des ärztlichen Selbstdispensierrechtes bin auch ich der genau gleichen Ansicht, wie sie unlängst ein Mitarbeiter der „Schweizerischen Apotheker-Zeitung" (2) u. a. mit folgenden Worten geäußert hat: „Sollen Ärzte und Apotheker vor der Öffentlichkeit das Schauspiel zweier streitender Parteien darbieten, die mit den Fingern aufeinander zeigen und sich gegenseitig menschliche und berufliche Nichtigkeiten vorhalten, sollen sie nicht vielmehr, ihrer Bildung bewußt, schwierige Fragen auch

vornehm, sachlich und gemeinsam erledigen können?" — Eine „Erledigung" der Frage des uns Ärzten und Tierärzten vom Schweizerischen Apothekerverein strittig gemachten ärztlichen Selbstdispensierrechtes setzt sich diese Veröffentlichung freilich nicht zum Ziele. Denn zur Beilegung dieses, schon weitfortgeschrittenen Meinungskampfes der schweizerischen Apotheker-, Ärzte- und Tierärzteschaft braucht es wesentlich mehr als bloß eine bezügliche Standespublikation. Immerhin möge diese Veröffentlichung doch wenigstens einen Beitrag zu dieser wichtigen ärztlichen und tierärztlichen Standesangelegenheit darstellen. Im übrigen verfolge ich mit diesen Ausführungen in erster Linie den Zweck, die gesamte schweizerische Tierärzteschaft über eine zeitgemäße und brennend gewordene Standesfrage sachlich zu orientieren, über welche Frage in unserer tierärztlichen Fachschrift seit dem Jahre 1889 (Schlampp: „Die gesetzlichen Vorschriften über die thierärztlichen Dispensirbefugnisse in der Schweiz") nicht mehr publiziert wurde, und welche Frage auch der Mehrzahl der schweizerischen Tierärzte noch unbekannt sein dürfte. Die „nötige Sachkenntnis" über die zu besprechenden Fragen habe ich mir praktisch einerseits als langjähriger, praktizierender und selbstdispensierender Tierarzt einer ausgedehnten Landpraxis, sowie theoretisch anderseits durch ein umfangreiches Literaturstudium erworben.

I. Gedanken zur Einführung der Pharmakopoea Helvetica Editio V.

Ich gruppiere die Gedanken zur Einführung der Pharmakopoea Helvetica Editio V (Ph. H. V) in die Unterabschnitte: 1. Von der Geschichte und der allgemein verbindlichen Gültigkeit der Ph. H. V in der Schweiz; 2. Vom Wesen und der Zweckbestimmung der Ph. H. V; und 3. Von der therapeutischen Tätigkeit von Apothekern und Drogisten.

1. Von der Geschichte und der allgemein verbindlichen Gültigkeit der Ph. H. V in der Schweiz.

Eine ausführliche Geschichte der schweizerischen Pharmakopöen ist in der Vorrede zur deutschen Ausgabe der Ph. H. V (3) enthalten. Ich beschränke mich daher an dieser Stelle nur auf einige kurze, sachbezügliche, geschichtliche Angaben. Während in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in der Schweiz noch verschiedene ausländische Pharmakopöen in Gebrauch waren, d. h. in der deutschen Schweiz deutsche, in der französisch sprechenden Schweiz französische und im Tessin italienische Pharmakopöen, gaben sich im Jahre 1844 als erste Kantone der Tessin und St. Gallen eigene, kantonale Pharmakopöen,

bearbeitet nach italienischen Quellen, bzw. nach der Ph. Borussica. In andern Kantonen, z. B. in Schaffhausen, Zürich, Waadt wurde die Ph. Borussica amtlich eingeführt. Die ersten Anregungen zur Herausgabe einer im Gesamtgebiete der Schweiz geltenden Ph. H. reichen bis in das Jahr 1845 zurück. Die erste schweizerische Landespharmakopöe erschien aber erst im Jahre 1865, wurde jedoch noch nicht von allen Kantonen eingeführt. Desgleichen schlossen sich auch 1867 einem Konkordatsentwurf für eine Vereinheitlichung der Ph. H. nicht alle Kantone an. Auch die Ph. H. Editio altera wurde von Genf, Tessin und Nidwalden wieder nicht amtlich eingeführt; der Ph. H. tertia stand als einziger Kanton dann nur noch Glarus fern. Durch ein vom 9. August 1907 datiertes Promulgationsdekret wurde die Ph. H. IV auf den 1. März 1908 als schweizerische Landespharmakopöe für das Gesamtgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft gesetzt.

In gleicher Weise wurde auch durch Bundesratsbeschluß vom 19. Mai 1933 (4) die Ph. H. V auf den 1. Juni 1934 in Kraft erklärt. Dieser Termin wurde dann aber unter zweimalen wieder verschoben auf den 1. Mai 1935, bzw. 1. Mai 1936. Die Gründe dieser Terminverschiebungen sind mir nicht zutreffend bekannt; sie mögen in materiellen und formellen Erwägungen gelegen haben. Art. 2 des eben genannten B. R. B., d. h. des Promulgationsdekretes für die Ph. H. V lautet:

„Die von der neuen Landespharmakopöe aufgestellten Bestimmungen sind im Gesamtgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Definition, Darstellung und Zubereitung, Beschaffenheit und Prüfung, Aufbewahrung, Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln maßgebend. Sie sind auch maßgebend für die Arzneilieferungen an die schweizerische Armee, für die Verfügungen des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, der eidgenössischen Alkoholverwaltung und des eidgenössischen Gesundheitsamtes."

Die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit einer einheitlichen, eidgenössischen Regelung der Vorschriften betr. das Arzneimittelwesen im Gesamtgebiete der Schweiz ist — analog wie auch die gesetzgeberische, eidgenössische Erfassung bestimmter Rechtsgebiete — über alle Zweifel und über jede Diskussion erhaben. Bedauerlich ist nur, daß trotzdem auch heute noch nicht in allen Kantonen „für die Definition, Darstellung und Zubereitung, Beschaffenheit und Prüfung, Auf-

bewahrung, Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln" auch wirklich die Ph. H. „im Gesamtgebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft maßgebend" ist. Und das ist bekanntlich in jenen Kantonen, bzw. Halbkantonen der Fall, wo die medizinische Berufsausübung auch heute noch freigegeben und gesetzgeberisch nicht geregelt ist. Denn gemäß Art. 33 der Bundesverfassung (B. V.) „bleibt es den Kantonen anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen", und der Bund hat nur „auf dem Wege der Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können". Die Kantone sind also auch für die sanitäre Gesetzgebung vollständig souverän, mit Ausnahme der „sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter, oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren", für deren Erlaß gemäß wiederholt revidiertem Art. 31, lit. d der B. V. mit Recht nur der Bund zuständig ist (Seuchen- und Tierseuchenpolizei).

Angesichts der Tatsache, wonach also die Ph. H. als „ein im Auftrage der Behörden verfaßtes, amtliches Buch mit Gesetzeskraft" doch nicht in allen Kantonen eine „allgemein verbindliche" Gültigkeit besitzt, wenigstens nicht — und das scheint mir ganz besonders bedenklich — für jene medizinischen Laien, um nicht Quacksalber und Charlatane zu sagen, die in den sog. freien Kantonen irgend einen „medizinischen" Beruf auf dem Gebiete der Menschen- und Tierheilkunde anstands- und hemmungslos ausüben (und von ihrem Domizil aus auch die ganze übrige Schweiz beliebig konsultieren, rezeptieren und beliefern können), kann die Ph. H. doch nicht mit vollem Recht als eine „schweizerische Landespharmakopöe" bezeichnet werden. Und an diese leidige Tatsache wird jeder auf die Ph. H. verpflichtete, schweizerisch diplomierte Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker beinahe tagtäglich so oder anders erinnert. Und auf diesen bemühenden Umstand und Übelstand einmal öffentlich in der Fachpresse hinzuweisen, bietet auch der Zeitpunkt der Einführung einer neuen, für das „Gesamtgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft maßgebenden Landespharmakopöe V" ebenfalls eine zeitgemäße Gelegenheit.

2. Vom Wesen und der Zweckbestimmung der Ph. H. V.

Über das Wesen und den Inhalt der neuen Ph. H. V und ihre Neuerungen im Vergleiche zur Editio quarta ist schon ver-

schiedentlich in orientierenden Referaten, sowie in besonderen Einführungskursen gesprochen und ebenso in der pharmazeutischen und medizinischen Fachpresse geschrieben worden. Ich verweise Interessenten in diesem Zusammenhange auf die erschöpfende Artikelserie: „Die neue 5. schweizerische Pharmakopoea" des Berner Fachprofessors P. Casparis in der „Schweizerischen Apotheker-Zeitung" (5) und vom Zürcher E. T. H.-Prof. H. Flück (6), sowie auf das ebenfalls ausgezeichnet orientierende Werk: „Zur Einführung in die Pharmakopöe Editio quinta" von Dr. K. Siegfried (7). In der „Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift" schrieb der Basler Professor A. Jaquet orientierend und kritisch unter dem Titel: „Zur Einführung in die Pharmacopoea helvetica Editio V" (8). Professor H. Heußer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich hatte die verdankenswerte Freundlichkeit, einer gemachten Anregung Folge leistend, in diesem „Schweizer Archiv für Tierheilkunde" über: „Die Pharmakopoea Helvetica Editio V und der Tierarzt" (9) zu orientieren, um damit auch in willkommener Weise die schweizerischen Tierärzte über den großen Fragenkomplex, wie ihn die Ph. H. V umfaßt, aufzuklären.

Wenn auch erfreulicherweise in der Tierheilkunde die vielen und allzuvielen Spezialitäten noch nicht in dem Maße wie in der Menschenmedizin überhand genommen haben und von vielen Ärzten beinahe ausschließlich angewendet werden, so gilt doch sinngemäß auch für viele, und besonders für nicht selbstdispensierende Tierärzte, die Feststellung, die Jaquet mit folgenden Worten für die heutige Ärztegeneration gemacht hat:

„Heutzutage spielt in der praktischen Tätigkeit zahlreicher Ärzte die Ph. eine so untergeordnete Rolle, daß man es nicht mehr der Mühe wert hält, sich um etwaige Wandlungen in der Ausgestaltung unseres offiziellen Arzneibuches zu kümmern. Viele Ärzte besitzen nicht einmal ein Exemplar der Ph. in ihrer Bibliothek, und unter denjenigen, die über eine Ph. verfügen, befinden sich sicherlich wenige, welche das Buch bei ihren Ordinationen regelmäßig zu Rate ziehen. Das Verschreiben von Magistralformeln empfindet man für lästig und überflüssig; diese Mühe glaubt man sich durch die bequeme Verordnung von Spezialitäten oder durch einfaches Abschreiben eines Rezeptes aus einer der zahlreichen, von den Fabriken zur Verfügung gestellten Rezeptsammlungen ersparen zu können. Wozu eine neue Pharmakopoe? bemerkten mir verschiedene Kollegen im Laufe der letzten Jahre; es kümmert sich doch kein Mensch mehr darum."

Aus dem Studium der neuen Ph. H. V und aus dem Vergleiche derselben mit der Editio IV habe ich den Eindruck

gewonnen, daß es zutreffend ist, wenn ebenfalls Jaquet zum Schlusse kam: „Sieht man von der im Laufe dieses Überblickes formulierten Detailkritik ab, so hinterläßt die neue Ausgabe der Ph. den Gesamteindruck eines Werkes, in welchem viel ernste und gründliche Arbeit steckt, und man kann nur wünschen, sie möge bei den Ärzten, sowie bei den Apothekern die gebührende Berücksichtigung finden." Und in gleichem Sinne drückt auch Casparis den berechtigten Wunsch aus, „es möge die große Arbeit, die in der neuen schweizerischen Ph. niedergelegt ist, ihren Lohn darin finden, daß auch der Arzt das Gute darin erkennt und anwendet." Siegfried „begrüßt dieses neue Gesetzbuch . . . als ein Werk, das dem heutigen Stande der medizinischen, pharmazeutischen und chemischen Wissenschaft gerecht wird".

Die Frage nach der eigentlichen Zweckbestimmung der Ph. H. ist allgemein und in Rücksicht auf den gegenwärtigen Kampf gegen und um das ärztliche Selbstdispensierrecht im besondern einer Erörterung und Beantwortung wert. Diese Zweckbestimmungsfrage wurde auch schon sehr frühzeitig in der Ph.-Kommission aufgeworfen und diskutiert, worüber Jaquet (als späteres Mitglied dieser Kommission) wie folgt berichtet (die Satzsperrungen sind von mir vorgenommen worden):

„Im Laufe der Diskussion betonten einige Mitglieder der Kommission (Eder, Fleißig) die Notwendigkeit einer ständigen Mitarbeit von Pharmakologen bei der Bearbeitung von Arzneibuchfragen; andere dagegen (Tschirch, Golaz) wollten diese Notwendigkeit nicht einsehen und hielten es für genügend, den Pharmakologen nur gelegentlich als Berater zuzuziehen. Diese Meinungsverschiedenheit wirft die Frage nach dem eigentlichen Zweck der Ph. auf. Für wen ist in letzter Instanz die Ph. da, für den Arzt oder für den Apotheker? Und wer hat über die Mittel, die in die Ph. aufzunehmen sind, zu entscheiden, der Arzt oder der Apotheker? Die Ph. steht und fällt mit den Ärzten. Wenn die Ärzte sich einfach nicht mehr um die Ph. kümmern und nur noch Spezialitäten verschreiben, wie dies vielerorts bereits der Fall ist, so wird jede Rezeptur aufhören; der Apotheker wird noch mehr als jetzt zu einem einfachen Spezialitätenhändler herabsinken, und die Ph. wird ihre Daseinsberechtigung verlieren; sie wird wie Tschirch sich in einem Berichte vom November 1926 ausdrückt, zu einer Fassaden-Ph., die nach außen hin einen hohen Stand des wissenschaftlichen Könnens der Apotheker des Landes vortäuscht, hinter der aber nichts steckt."

Und allgemein sagt ebenfalls Jaquet zutreffend über Ziel und Zweck der Ph. u. a.:

„Die Ph. ist ein im Auftrage der Behörden verfaßtes amtliches Buch mit Gesetzeskraft, welches als Grundlage für alle forensischen Verhandlungen auf diesem Gebiete dient. Der Staat stellt in der Ph. dem Arzt eine Sammlung von einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, die sich in der Praxis bewährt haben, zur Verfügung, und zwar unter Bedingungen, welche für die Erreichung des erstrebten Zieles die besten Garantien bieten sollen. Jeder Artikel der Ph. enthält nämlich Vorschriften betr. Identifizierung und Prüfung des Mittels auf Reinheit und eventuell Gehalt an wirksamer Substanz. Ferner bestimmt die Ph. für Drogen, welche Bestandteile der Pflanzen zu verwenden sind, wie und wann sie zu sammeln und wie sie zu behandeln und aufzubewahren sind. Außerdem enthält noch die Ph. Bestimmungen über die Abgabe der Arzneimittel, u. a. über die Art der Verpackung und die Signatur, wodurch Verwechslungen vermieden werden sollen, sowie über die Dosierung, um Schädigungen durch Überdosierungen zu verhüten. — Die Ph. richtet sich in erster Linie an die Ärzte und Apotheker, dient aber auch den Arzneimittelproduzenten und Großhändlern und will dem arzneimittelbedürftigen Publikum für geeignete Beschaffenheit und Abgabe von Arzneimittelstoffen Gewähr bieten."

Halten wir also bei der Inkrafttretung der neuen Ph. H. V fest: „Die Pharmakopöe steht und fällt mit den Ärzten" und in gleicher Weise auch mit den Tierärzten!

3. Von der therapeutischen Tätigkeit von Apothekern und Drogisten.

Unter „Therapie" versteht man schon seit den Urzeiten der Medizin, sowohl sprachlich wie in praktischer Deutung dieser Bezeichnung die „Heilkunde", und zwar die „praktische" Heilkunde. Und unter „Therapeut" versteht und verstand man ebenfalls schon zu allen Zeiten nichts anderes als den praktischen Arzt, der die Heilkunde praktisch ausübt. Die praktische Heilkunde kann bei Menschen und Tieren mit Erfolg nur jener Arzt und Tierarzt ausüben, der die Ätiologie und Pathogenese der einzelnen zu behandelnden Krankheiten genau kennt und seinen Heilplan individuell, und nicht bloß schablonenhaft verallgemeinert, auf eine Summe von persönlichen klinischen und pathologischen Einzelbeobachtungen aufbaut. Gestützt auf diese unumstößliche, medizinische Tatsache

kann doch wohl kaum im Ernste auch von einer „therapeutischen Tätigkeit von Apothekern und Drogisten" die Rede sein, denen nach ihrem Studien- und Ausbildungsgang alle und jede Voraussetzung für die Ausübung einer allgemeinen und speziellen Therapie vollständig abgehen — und aus naheliegenden Gründen auch abgehen müssen. Und trotzdem machen nicht wenige Apotheker und Drogisten in Überschreitung ihrer zuständigen Berufsgebiete auch in „praktischer Therapie". Für diese Behauptung ließen sich ungezählte, einwandfreie Beweise erbringen. Und dafür ist man keineswegs etwa gezwungen, nur auf bezügliche alte Angaben eines Shakespeares, oder auf solche von Jeremias Gotthelf in „Anne Bäbi Jowäger" und von Gustav Flaubert in „Madame Bovary" zurückzugreifen. Auch der praktische Alltag unserer Zeit liefert leider allenthalben Beweismaterial für die wirklich betriebene therapeutische Tätigkeit gewisser Apotheker und Drogisten.

Auch Jaquet machte auf die Anmaßung einer therapeutischen Zuständigkeit von Apothekern aufmerksam, wenn er schreibt:

„Bei dieser Gelegenheit (d. h. bei der Behandlung der Frage der Aufnahme von biologischen Wertbestimmungen in die Ph. im Schoße der Ph.-Kommission D. V.) machte sich bei einigen pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission die ausgesprochene Tendenz bemerkbar, über den therapeutischen Wert eines Mittels ein Urteil zu haben und in Fragen, von welchen sie nichts verstanden, mitzuentscheiden. Folgendes Gespräch läßt die Art und Weise erkennen, wie die Apotheker ihre Kompetenz in therapeutischen Fragen zu begründen suchten. — Apotheker: Das Mittel ist ausgezeichnet; es muß unbedingt aufgenommen werden. Arzt: Woher wissen Sie, daß das Mittel gut ist? Apotheker: Es wird viel verkauft, oder . . . Dr. X. ist damit sehr zufrieden. — Bei einer solchen Begründung des Wertes eines Arzneimittels werden die Ärzte begreifen, warum in der Ph. nicht wenige Mittel figurieren, die sie nicht für wertgehalten hätten, als offiziell erklärt zu werden. Diese Tendenz führte zu Konflikten, die mich schließlich veranlaßten, vor zwei Jahren (1931) aus der Kommission auszutreten. Ich habe diesen Zwischenfall nur erwähnt, um begreiflich zu machen, daß ich jede Mitverantwortung für die in der Ph. aufgenommenen Präparate, resp. für ihre Zusammensetzung ablehne."

Um eine weit über ihre zuständigen Berufsgebiete hinausschießende, wirklich therapeutische und nur dem Arzt, Zahnarzt und Tierarzt zustehenden Tätigkeit von gewissen Apothekern

und Drogisten zu belegen, ist es auch nicht einmal notwendig, bezügliche Konsultationsgespräche wiederzugeben, wie sie vielfach in Apotheken und Drogerien zu Stadt und Land auch von Drittpersonen offen mitangehört werden können. Und was ich diesbezüglich schon mit eigenen Ohren mitanzuhören die Gelegenheit hatte, das lasse ich mir hinterher auch nicht mehr negieren. Es genügt vollauf, in dieser Sache auch auf die vielen „therapeutischen Inserate" von Apothekern und Drogisten hinzuweisen, wie sie beständig in politischen Tagesblättern, in fachlichen Zeitschriften und Kalendern usw. erscheinen. Oder es genügt auch, nur auf die vielen Reklameprospekte und Preislisten medizinischen und veterinärmedizinischen Inhaltes hinzuweisen, wie solche je länger je mehr von Apotheken und Drogerien herausgegeben und zuweilen sogar per Post und durch Träger „in alle Haushaltungen" verteilt werden. Wenn man auch nur ein Laie in der Gutenbergkunst ist, so muß man doch zu dem Schlusse kommen, daß sich die sehr hohen Kosten für eine solche Reklame und die sehr hohen Unkosten für deren Versand offenbar doch so oder anders rentieren müssen!

Schon seit Januar 1930 erscheint unter dem Namen „Die Schweizerische Haus-Apotheke" — „Belehrende Monatsschrift mit praktischen Winken für Familie und Haus, für gesunde und kranke Tage", eine Reklame-Zeitung, die an Apothekerkunden und weitere Interessenten kostenlos abgegeben wird. Am Kopfe der ersten Nummer dieser Zeitung (10) stand unter dem Titel „Der Apotheker" ein programmatischer Leitartikel, welcher darlegte, daß der Apotheker dem freundlichen Leser und der breiten Öffentlichkeit „ein Berater — ein Freund — und ein Vertrauensmann sein will".

In diesem Artikel steht u. a. wörtlich — und nicht gar sonderlich bescheiden geschrieben — zu lesen: „Die mannigfachen Kenntnisse (des Apothekers) auf verschiedenen Gebieten ergeben zusammen ein Wissen, das kein anderer Beruf auch nur annähernd erreicht (sic! D. V.). Dieses umfassende Wissen sammelt sich der Apotheker nicht für sich selbst, sondern er will es zum Wohle aller verwerten. Die täglichen Fragen der Gesundheitspflege sind allerdings sein wichtigstes Gebiet, und gerade hier ist der Apotheker der Mann, der allein befähigt ist (noch einmal sic! D. V.) Berater zu sein." In diesem Zusammenhange muß doch die Fragestellung erlaubt sein: Und der Arzt, und für die landwirtschaftlichen Nutztierbesitzer der Tierarzt?! Ja, auch der Arzt wurde im erwähnten Leitartikel doch nicht ganz vergessen, denn es ist darin weiter noch zu lesen: „Er (der Apotheker) wird sich auch hie und da (!) erlauben, Sie auf

unzweckmäßige Mittel aufmerksam zu machen, d. h. Sie vor offenkundigem Schwindel zu warnen. Das heutige Reklamewesen zeitigt leider nirgends so stark wie im Medikamentenwesen krasse Auswüchse (aber nicht durch ein ärztliches und tierärztliches Verschulden bedingt! D. V.), so daß heute jedermann einen wirklich sachverständigen und unparteiischen Berater und Freund braucht. Und wenn Ihr Freund, der Apotheker, einmal (!) findet, daß Sie sich zum Arzt begeben sollten, so wird er sich auch erlauben, Ihnen das offen und ehrlich zu sagen, denn es wäre zwecklos, ärztliche Hilfe zu verzögern oder zu verhindern."

Und doch wird erfahrungsgemäß gerade durch die therapeutische Tätigkeit gewisser Apotheker und Drogisten — und es handelt sich hier leider gar nicht etwa um Einzelfälle — die rechtzeitige Konsultation von Arzt und Tierarzt, wenn nicht verhindert, so doch zum schweren Schaden des Patienten und des tierärztlichen Klienten innert nützlicher Zeit sehr oft verzögert. Analoge Beispiele und Zitate eigener Redaktion von Apothekern und Apothekerfirmen ließen sich auch für das Gebiet der Tierheilkunde anführen. Ich gebe diesbezüglich ein Exempel aus der Drogisten-Branche wieder.

Im März 1934 erschien die „Schweiz. Drogisten-Zeitung" als eine Spezial-Fachnummer „Landwirtschaft und Viehzucht" (11). An der Spitze auch dieser Spezialnummer prangte nicht bloß ein ebenfalls programmatischer Leitartikel „Drogist und Landwirt", sondern es wurden im Anschlusse daran auch noch einige Spalten „Fachliches" mit einem längeren Artikel „Tierpflegemittel" ausgefüllt.

In diesem Artikel werden „der Reihe nach die Haustiere betrachtet, wie sie den Bauernhof bevölkern", und sodann dargelegt, „welchen gesundheitlichen Gefahren sie ausgesetzt sind, die ihre Leistungen herabsetzen". Es wird ferner darüber aufgeklärt, „wie diesen Mißhelligkeiten zu begegnen ist, soweit der Drogist hierzu etwas beitragen kann (!)" Auch dieser therapeutische „Drogisten-Beitrag" schießt weit über das Zuständigkeitsgebiet eines Drogisten hinaus. Er enthält eine Unmenge therapeutischer Ratschläge und auch ausführliche Rezepte (u. a. mit Spanischpfeffertinktur, 2—5% Lysol- und Creolin-Wasser, sowie graue Quecksilbersalbe) für die Behandlung von Krankheiten aller Art bei Tieren des Pferde- und Rindergeschlechtes, bei den kleinen Haustieren, bei Geflügel und Kaninchen usw. Und abschließend zieht dann dieser Artikel die Schlußfolgerung:

„Bei dem Vertrieb von Tierpflege- und Heilmitteln hat der Drogist in einzelnen Kantonen eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen zu beobachten, die sich im wesentlichen mit denen für Menschen decken. Bei der überwiegenden Anzahl der anzuwendenden Mittel handelt es sich um Desinfektionsmittel, die ja ohne weiteres auch als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind(!). — Die vorstehenden Ausführungen zeigen, in wie mannigfacher Beziehung der Drogist mit dem Landwirt verbunden ist, in wieviel Fragen er dem Bauern dienen kann. Daraus erwächst ihm die Verpflichtung, (!) dieses Gebiet zu bearbeiten und zu pflegen."

Wohl ist im Verlaufe dieses Artikels auch ab und zu noch von der Existenz von Tierärzten die Rede. Wenn aber der Drogist derart „verpflichtet" wird, auch das Gebiet der gesamten Tierheilkunde „zu bearbeiten und zu pflegen", d. h. selbst Pferdelahmheiten, Hufkrankheiten, Druckschäden und sogar gemäß Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Krankheiten wie Pferderäude usw. zu behandeln, so verlieren wir Tierärzte unsere berufliche Daseinsberechtigung.

Auch daran zu erinnern, gibt mir die Einführung der Ph. H. V die Veranlassung, sowie auch im besondern die derzeitigen Bestrebungen des Schweizerischen Apothekervereins (S. A. V.), uns selbstdispensierenden Ärzten und Tierärzten in der Schweiz das Selbstdispensierrecht ganz oder auch nur teilweise streitig zu machen. (Schluß folgt.)

Referate.

Qualitätsverbesserung der Milch. (Eine Studie, vorgenommen in Twente.) Von Salomon Simons, Tierarzt am Melkkontrollbureau in Amsterdam. Dissertation Bern, 1934.

Der Autor dieser umfangreichen Arbeit mit 100 Literaturnummern ist zu folgenden Schlußbetrachtungen gelangt:

Die Zeiten sind vorbei, da man unter Qualität von Milch in der Hauptsache den Nährwert (Fettgehalt) verstand. Die Anforderungen, die die holländische Milchverordnung an Roh-Milch stellt, sind nicht streng genug. Diese macht keinen Unterschied zwischen Verbraucher- und Industriemilch. Milch, die für den Konsumenten ungeeignet ist, kann in vielen Fällen noch zu Molkereiprodukten verarbeitet werden. Wird die Industriemilch infolge strenger Anforderungen zu teuer, dann sind noch schärfere Forderungen an Rohmilch für die Konsumenten zu stellen. Es müssen strenge Vorschriften aufgestellt werden für den Gesundheitszustand